

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

A. Problem

Bei der Erhebung von Beiträgen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft zur Finanzierung des Absatzfonds sind eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Warenbereiche anzustreben und ein Betragsaufkommen sicherzustellen, das dem Absatzfonds auch künftig eine befriedigende Aufgabenerfüllung ermöglicht.

B. Lösung

Die Beitragssätze der einzelnen vom Absatzfondsgesetz erfaßten Warenbereiche sollen angepaßt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Infolge der Umstellung und Schaffung von Beitragstatbeständen und der damit verbundenen Änderungen in der Beitragserhebung entstehen dem Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft jährliche Kosten in Höhe von 80 000 DM.

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Absatzfondsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Absatzfondsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Er kann bei der Erschließung von Märkten auch auf die Verbesserung der Qualität und der Marktorientierung von Erzeugnissen hinwirken.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(6) Für Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, auf die nach diesem Gesetz keine Beiträge erhoben werden, können die in den Absätzen 2 und 3 genannten Einrichtungen mit vorheriger Zustimmung des Absatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland werden keine Beiträge erhoben, wenn vom Beitragspflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Beitrag beträgt für

1. Zuckerfabriken 0,33 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm aufgenommene Zuckerrüben,
2. Mühlenbetriebe 0,95 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm in der Handelsmüllerei vermahlene Brotgetreide,
3. Brauereibetriebe 1,20 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm verwendetes Malz,
4. Erzeugerzusammenschlüsse sowie Betriebe, die und soweit sie mit Kern-, Stein- oder Beerenobst, Tafeltrauben, Gemüse, Küchenkräutern, Hülsenfrüchten oder Kartoffeln Großhandel treiben 0,40 Deutsche

Mark je 100 Deutsche Mark von inländischen Erzeugern oder Sammlern an sie oder unter ihrer Mitwirkung abgesetzte Waren dieser Art; wirkt bei dem Absatz ein Erzeugerzusammenschluß oder ein Großhandelsbetrieb mit, so ist dieser und nicht der Erzeugerzusammenschluß oder Großhandelsbetrieb beitragspflichtig, an den die Ware abgesetzt worden ist,

5. Betriebe, die Waren der unter Nummer 4 genannten Art, soweit es sich um frische, gekühlte oder lediglich zur vorläufigen Haltbarmachung entweder gefrorene oder vorbearbeitete Waren oder um Hülsenfrüchte handelt, industriell bearbeiten oder zu Erzeugnissen verarbeiten, deren Charakter überwiegend von diesen Waren bestimmt wird, 0,40 Deutsche Mark je 100 Deutsche Mark zu diesem Zweck aufgenommene Waren dieser Art,

6. Molkereien, Milchsammelstellen und Rahmstationen 2,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm angelieferte Milch,

7. Eierpackstellen 0,60 Deutsche Mark je 1 000 verpackte Eier

8. Geflügelschlachtereien, deren monatliche Schlachtkapazität mindestens 500 Tiere beträgt, 0,72 Deutsche Mark je 100 Kilogramm Lebendgewicht des geschlachteten, zur Vermarktung bestimmten Mastgeflügels,

9. Betriebe, die für gewerbliche Zwecke geschlachtetes Vieh der Fleischbeschau zuführen,

4,00 Deutsche Mark je Rind,
1,00 Deutsche Mark je Schwein,
0,60 Deutsche Mark je Schaf,
es sei denn, der ganze Tierkörper wird bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung beanstandet,

10. Ölmühlenbetriebe,

1,40 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagener Raps- und Rübensamen,
1,60 Deutsche Mark je 1 000 Kilogramm geschlagene Sonnenblumenkerne.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „0,09 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,12 Deutsche Mark“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „20,0 Quadratmeter Freiland“ durch die Angabe „5,0 Quadratmeter Freiland“ ersetzt.
- cc) In den Sätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „unter den Nummern 1 und 2“ durch die Worte „in Satz 2 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 werden die Worte „nach Nummer 1 oder 2“ durch die Worte „nach Satz 2 Nr. 1 oder 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Nr. 3 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 14 wird gestrichen; § 15 wird § 14.

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Absatzfondsgesetzes in der vom . . . (Einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am . . . (Einsetzen: Erster Tag des auf die Verkündung folgenden nächsten Kalenderhalbjahres) in Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 1992

Dr. Wolfgang Schäuble, Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zur Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben stehen dem Absatzfonds Mittel zur Verfügung, die ausschließlich durch Beiträge der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft aufgebracht werden. Mit dem vorliegenden Gesetz soll eine gleichmäßige Belastung der Warenbereiche erzielt und gleichzeitig ein Beitragsaufkommen sichergestellt werden, damit auch künftig eine befriedigende Aufgabenerfüllung durch den Absatzfonds gewährleistet ist.

Eine Anpassung der Beitragssätze ist erforderlich, da die derzeit geltenden Beiträge in der überwiegenden Mehrzahl seit dem Jahre 1969 unverändert blieben. In der Zwischenzeit haben sich in den einzelnen Warenbereichen unterschiedliche Preisentwicklungen ergeben. Außerdem führen die Beschlüsse über die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften bei einigen Erzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft zu wesentlichen Änderungen ihrer Marktpreise.

Eine weitere Änderung der Beitragserhebung nach dem Absatzfondsgesetz betrifft die Voraussetzungen der Beitragspflicht. Danach werden auf eingeführte Waren, die ihren Ursprung im Ausland haben, keine Beiträge erhoben. Mit dieser Begrenzung der Beitragspflicht auf Erzeugnisse mit inländischem Ursprung wird der neueren Entscheidungspraxis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Beurteilung staatlicher Beihilfen hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt Rechnung getragen.

Im Hinblick auf die dem Absatzfonds obliegende Aufgabe, den Absatz von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern, wird ein Hinweis aufgenommen, der klarstellt, daß in diesem Zusammenhang auch eine stärkere Ausrichtung auf die Produktqualität und die Anregung zu marktgerechter Produktion als Ansatz für die Absatzförderung anzusehen sind. Der Hinweis erfolgt insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklung von Markenprogrammen, zu deren Begleitung bereits eine marktgerechte Produktion auf der Ebene der landwirtschaftlichen Erzeugung anzuregen ist.

Die Notwendigkeit für absatzfördernde Maßnahmen besteht auch in Warenbereichen, die der Beitragspflicht nach dem Absatzfondsgesetz nicht unterliegen und für die daher Mittel des Absatzfonds nicht bereitgestellt werden können. Der Centralen Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CMA) und der Zentralen Markt- und Preisberichtsstelle (ZMP) soll es deshalb ermöglicht werden, nach vertraglicher Vereinbarung gegen Kostenübernahme für diese Warenbereiche tätig zu werden.

Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 2 Abs. 1 wird der Inhalt der Aufgabe, Förderung des Absatzes und der Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft durch die Erschließung und Pflege von Märkten mit modernen Mitteln und Methoden, klargestellt. Der Hinweis erfolgt insbesondere mit Rücksicht auf die Entwicklung von Markenprogrammen, zu deren Begleitung bereits eine marktgerechte Produktion auf der Ebene der landwirtschaftlichen Erzeugung anzuregen ist.

§ 2 Abs. 2 regelt die Befugnis der CMA und ZMP zur Durchführung von Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und der Verwertung für diejenigen Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft, die nicht der Beitragspflicht nach dem Absatzfondsgesetz unterliegen. Danach können die CMA und die ZMP gegen Kostenerstattung durch die interessierten Kreise entsprechende Maßnahmen durchführen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung des Absatzfonds.

Zu Nummer 2

§ 10 Abs. 2 bestimmt, daß auf eingeführte Waren mit Ursprung im Ausland keine Beiträge erhoben werden. Voraussetzung für die Befreiung von der Beitragspflicht ist, daß der Beitragspflichtige den ausländischen Ursprung der Ware nachweist. Maßgebend für die Bestimmung des Ursprungs einer Ware ist die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 456/91 des Rates vom 28. Februar 1991 (ABl. EG Nr. L 54 S. 4). Zum Nachweis des Ursprungs ist primär ein Ursprungszeugnis geeignet.

Mit den neu festgelegten Beitragssätzen in den Absätzen 3 und 4 wird eine gleichmäßige Belastung der einzelnen Warenbereiche angestrebt. Die Beitragssätze berücksichtigen auch zu erwartende Preisentwicklungen infolge der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften.

Ferner wird in Absatz 3 Nr. 7 die Erhebung der Beiträge auf Eier, die bisher bei den Brütereien

erfolgte, auf die Eierpackstellen verlagert. Eine Beitragserhebung bei den Brütereien auf geschlüpfte Hennenküken kann nicht fortgeführt werden, da mit Verwirklichung des Binnenmarktes ein grenzüberschreitender Handel mit Hennenküken zu erwarten ist. Bei einer Fortführung der Beitragserhebung bei den Brütereien müßte mit unerwünschten Produktionsverlagerungen gerechnet werden.

Mit Absatz 3 Nr. 10 wird ein neuer Beitragstatbestand bei Ölmühlenbetrieben für geschlagenen Raps- und Rübsensamen und geschlagene Sonnenblumenkerne geschaffen. Die Aufnahme dieser Erzeugnisse in den Anwendungsbereich des Absatzfondsgesetzes ist wegen ihrer im Zeitraum der letzten 20 Jahre gestiegenen wirtschaftlichen Bedeutung angezeigt.

Zu Nummer 3

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die Bekanntmachungsbefugnis.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

